



# Wahlgrab mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften - Erdbestattung -

## Stehendes Grabzeichen

- Höhe max. 160 cm      Stärke mind. 12 cm
- Der jeweilige seitliche Abstand des Grabzeichens muss mind. 30 cm zur Grabgrenze betragen.

## Pfeiler / Säulen

- Höhe max. 200 cm      Querschnitt mind. 35 cm x 35 cm
- Der jeweilige seitliche Abstand des Grabzeichens muss mind. 30 cm zur Grabgrenze betragen

## Liegende Grabzeichen ohne Fundament

- Querschnitt max. 80 cm x 100 cm / bei 1 Stelle
- Querschnitt max. 100 cm x 120 cm / ab 2 Stellen / Stärke mind. 12 cm
- Der jeweilige seitliche Abstand des Grabzeichens muss mindestens 30 cm zur Grabgrenze betragen.

## Schrittplatten

- Zur Abgrenzung der einzelnen Grabstätten und zur Erleichterung der Bepflanzung und Pflege des Grabes sind sog. Schrittplatten aus trittsicherem Naturstein am rechten Rande des Grabes (vom Fußende aus gesehen) erlaubt.

### **Länge max. Grابتiefe Breite 30 cm.**

Der jeweils eingetragene Nutzungsberechtigte trägt die Verantwortung für das trittsichere Verlegen dieser Schrittplatten. § 28 Abs. 3 gilt entsprechend.

## Abdeckung und Einfassung jeglicher Art

- **Nicht zugelassen!**

## Hinweis

Die statische Berechnung der Stärke eines stehenden Grabzeichen in Bezug auf die gewählte Höhe ist nachzuweisen und mit dem Grabmalgenehmigungsantrag den Friedhöfen Mannheim vorzulegen.